



# GEMEINDEAMT PINSWANG

A-6600 Pinswang, Unterpinswang 1b  
Bezirk Reutte / Tirol Tel. 05677/8613 Fax 05677/8613-22  
Email: [gemeinde@pinswang.gv.at](mailto:gemeinde@pinswang.gv.at)

## K U N D M A C H U N G

**Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten sowie  
Bekanntmachungen der Gemeinde Pinswang gemäß  
§ 13 Abs. 2 und 5 und § 42 Abs. 1a Allgemeines  
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG  
und § 86b Bundesabgabenordnung – BAO**

### § 1

#### Rechtswirksame Einbringung

Für die rechtswirksame Einbringung von schriftlichen Anbringen (§ 13 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, § 86b Bundesabgabenordnung – BAO) und von schriftlichen Mitteilungen an die Gemeinde Pinswang stehen Ihnen folgende Adressen zur Verfügung:

Post: Gemeindeamt Pinswang  
Unterpinswang 1b  
6600 Pinswang

Persönliche Abgabe bei: Gemeindeamt Pinswang  
Unterpinswang 1b  
6600 Pinswang  
Erstes Obergeschoss

E-Mail: [gemeinde@pinswang.gv.at](mailto:gemeinde@pinswang.gv.at)

Online-Formulare: <http://www.pinswang.gv.at/>

Das Empfangsgerät (E-Mail) ist auch außerhalb der Amtsstunden (siehe Pkt. II.) empfangsbereit, allerdings wird dieses nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte übermittelt werden, gelten daher auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Gemeindeamtes gelangt sind, erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) und werden (erst) ab diesem Zeitpunkt in Bearbeitung genommen.

Die Weiterleitung von an die persönliche E-Mail-Adresse einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters des Gemeindeamtes übermittelten Anbringen ist – insbesondere im Fall der Abwesenheit der betreffenden Person – nicht sichergestellt.

### § 2

#### Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten

Amtsstunden:  
Montag – Donnerstag 07.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.30 Uhr  
Freitag 07.00 bis 12.00 Uhr

Parteienverkehr:  
Montag – Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Keine Amtsstunden und kein Parteienverkehr finden an den gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember statt.

## **§ 2 Amtstafel**

In Entsprechung der Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl.Nr. 36/2001 idF LGBl.Nr. 62/2022, wird bekanntgemacht, dass sich die Amtstafel der Gemeinde Pinswang im Eingangsbereich des Amtsgebäudes, Unterpinswang 1b, 6600 Pinswang befindet. Bei der Anschlagtafel im Ortsteil Oberpinswang an der Kreuzung sowie der Anschlagtafel im Ortsteil Unterpinswang am Lindenplatz handelt es sich um unverbindliche Informationstafeln, welche rein informativen Charakter haben.

## **§ 4 Zulässigkeit der Kundmachung mündlicher Verhandlungen im Internet**

Kundmachungen mündlicher Verhandlungen gemäß § 42 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 1a AVG können im Internet unter der Adresse

<http://www.pinswang.gv.at/>

erfolgen.

**Hinweis:** In behördlichen Verfahren stellt die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung im Internet eine geeignete Kundmachungsform dar. Eine Person verliert ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. (Präklusion gemäß § 42 Abs. 1 AVG).

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Kundmachung tritt mit 31.01.2023 in Kraft.

Richard Wörle  
Bürgermeister